



## **Corona-Pandemie Hygienekonzept für den Unterrichtsbetrieb ab Mai 2022**

(Stand: 16. November 2022)

### **Vorbemerkung**

Nach dem Wegfall der Maskenpflicht vor Ostern werden mit Ablauf des Monats April nun auch alle verpflichtenden und freiwilligen schulischen Testungen eingestellt. Dies hat der Ministerrat in seiner Sitzung vom 26. April 2022 nochmals bestätigt.

Mit der Rücknahme der bislang verpflichtenden Corona-Schutzmaßnahmen wird bei einigen schulorganisatorischen und schulrechtlichen Aspekten eine Neubewertung erforderlich, über die mit diesem Schreiben informiert werden soll.

Die Corona-Pandemie ist noch nicht vorbei. Die derzeit geltenden Hygieneempfehlungen stellen das Prinzip der Eigenverantwortung in den Mittelpunkt.

Die Bayerische Staatsregierung hat sich in Abstimmung mit mehreren anderen Bundesländern dazu entschieden, die bisherigen verpflichtenden Schutzmaßnahmen weiter zu reduzieren und die Isolationspflicht für Covid- 19-Infizierte ab Mittwoch, 16.11.2022 aufzuheben.

### **1. Allgemeine Hygieneempfehlungen im Schulbereich und Aufhebung des Rahmenhygieneplans (RHP) Schule**

Mehr als bisher liegt es künftig in der Eigenverantwortung jeder und jedes Einzelnen, zu einem der aktuellen Infektionslage angemessenen Schutzniveau beizutragen. Dazu bedarf es in hohem Maße gegenseitiger Rücksichtnahme; in besonderer Weise gilt dies für den sensiblen Bereich Schule.

Diese Übersicht über die Hygieneempfehlungen wurde an alle Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte und sonstigen an der Schule tätigen Personen weitergeleitet. Gemeinsam mit dem Kollegium soll auf einen verantwortungsvollen Umgang mit der neuen Situation hingewiesen werden – trotz der gegenwärtigen Entspannung des Infektionsgeschehens ist das Corona-Virus weiterhin verbreitet; Infektionen im Schulbereich sollten weiterhin so weit wie möglich vermieden werden.

Der bisherige Rahmenhygieneplan hat nach der Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) durch den Bund seine Rechtsgrundlage und damit seine verbindliche Geltung verloren. Die zugehörige

gemeinsame Bekanntmachung von Gesundheits- und Kultusministerium wird zwischenzeitlich aufgehoben.

### 1.1 Empfohlene Hygienemaßnahmen im Schulbereich

Für einen möglichst sicheren Unterrichtsbetrieb werden insbesondere die Einhaltung der folgenden Hygienemaßnahmen empfohlen:

- **Basis-Hygienemaßnahmen**

**Lüften:** Klassen- bzw. Unterrichtsräume sollten weiterhin mind. alle 45 Minuten, im Idealfall alle 20 Minuten über mehrere Minuten durch vollständig geöffnete Fenster gelüftet werden. Es können weiterhin auch (dezentrale) Lüftungsanlagen oder unterstützend mobile Luftreiniger eingesetzt werden.

**Händewaschen:** Regelmäßiges Händewaschen mit Seife für mind. 20 Sekunden senkt das Infektionsrisiko für sich selbst und andere.

**Husten- und Niesetikette:** Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch sollte weiterhin selbstverständlich sein.

**Abstandhalten:** Wo immer möglich, sollte im Schulgebäude ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.

- **Masken**

In Innenräumen wird das Tragen einer Maske allgemein empfohlen. Auch im Unterricht kann selbstverständlich freiwillig eine Maske getragen werden.

Empfohlen wird das Tragen einer Maske vor allem auf den Begegnungsflächen der Schule (z. B. Gänge, Treppenhäuser) sowie nach einem bestätigten Infektionsfall in der Klasse für fünf Schultage auch im Unterricht.

Im öffentlichen Personennahverkehr gilt die dort geregelte Maskenpflicht. Im freigestellten Schülerverkehr, also in den Schulbussen, wird das Tragen einer Maske als wichtiges Element des Infektionsschutzes empfohlen.

- **Umgang mit Krankheitssymptomen**

**Grundsätzlich gilt: Wer krank ist, bleibt zuhause – unabhängig davon, ob COVID-19-Verdacht besteht oder nicht.**

Bei COVID-19 typischen Symptomen (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) sollte ein Arzt aufgesucht werden. *Bei leichten Symptomen, wie Schnupfen oder Halskratzen, wird empfohlen, vor dem Schulbesuch zu Hause einen Selbsttest durchzuführen.*

Alternativ kann ein Antigen- Schnelltest beim Hausarzt oder im Testzentrum Aufschluss über eine mögliche Infektion geben.

In der Schule finden ab Mai keine Testungen mehr statt; es können auch keine Selbsttests für zuhause ausgegeben werden.

Zusätzlich kann bei leichten Erkältungssymptomen das Tragen einer Maske davor schützen, dass das SARS-CoV-2-Virus weitergegeben wird.

## **2. Ende der Testobliegenheit bzw. der schulischen Testungen zum 30. April 2022**

Mit dem 30. April 2022 laufen die Testungen an den Schulen aus. Damit müssen Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme am Präsenzunterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen ab 1. Mai 2022 keinen negativen Testnachweis mehr erbringen. Auch die bisherige „3G-Regel“ für Lehrkräfte, sonstige an den Schulen tätige sowie schulfremde Personen endet am 30. April 2022. Ab dem 1. Mai 2022 ist das Betreten des Schulgeländes somit grundsätzlich wieder ohne Einschränkungen möglich; bei Personen mit Covid-19-typischen Symptomen gebeten, vor dem Schulbesuch zu Hause einen Selbsttest durchzuführen. Die Anwendung der Tests erfolgt grundsätzlich außerhalb der Schule, freiwillig und anlassbezogen (d.h. bei leichten Symptomen).

## **3. Umgang mit bestätigten Infektionsfällen**

Personen, die (per PCR- oder per zertifiziertem Antigen-Schnelltest) positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden, unterliegen nicht mehr der Isolationspflicht.

Nach Aufhebung der Isolationspflicht gilt weiterhin der Grundsatz: Wer krank ist, bleibt zuhause – unabhängig davon, ob eine Covid-19- Infektion oder eine andere Erkrankung vorliegt.

In diesem Zusammenhang soll klargestellt werden, dass auch nach Aufhebung der Isolationspflicht

- für positiv getestete Schülerinnen und Schüler (ob mit oder ohne Symptome) keine Verpflichtung zum Schulbesuch besteht; sie gelten nach entsprechender Mitteilung an die Schule als verhindert im Sinne des § 20 Abs. 1 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO);
- für Lehrkräfte und sonstige an den Schulen tätige Personen keine Verpflichtung besteht, mit einem positiven Testergebnis zum Dienst in der Schule zu erscheinen.

Entscheiden sich positiv getestete Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte oder sonstige an den Schulen tätige Personen gegen die Empfehlung, zuhause zu bleiben, gilt für sie außerhalb der eigenen Wohnung die Pflicht zum Tragen mindestens einer medizinischen Gesichtsmaske.

Die Details der neuen Regelungen, die für alle gesellschaftlichen Bereiche in Bayern gelten, können der neuen Allgemeinverfügung des Gesundheitsministeriums zu Schutzmaßnahmen bei positiv auf das Coronavirus SARS- CoV-2 getesteten Personen (AV Corona-Schutzmaßnahmen) entnommen werden, die unter BayMBl. 2022 Nr. 631 - Verkündungsplattform Bayern ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de)) abrufbar ist.

Die bekannten „Empfehlungen zu den Hygienemaßnahmen“ im Schulbereich wurden entsprechend aktualisiert und an die Schulfamilie am 16.11.22 durch Julia Lambert kommuniziert. Es wird gebeten, die Schule über eine positive Testung zu informieren.

## **4. Beurlaubung nach § 20 Abs. 3 BaySchO**

Eine Beurlaubung vom Präsenzunterricht in Anwendung von § 20 Abs. 3 Satz 1 BaySchO ist vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie grundsätzlich weiterhin möglich. Allerdings kann dies ausschließlich in begründeten Einzelfällen erfolgen, wenn Schülerinnen und Schüler selbst eine Grunderkrankung haben bzw. Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haushalt leben und dies mit ärztlichem Attest nachgewiesen wurde.

## **5. Personaleinsatz**

Die Ausführungen zum Einsatz von Personen mit Vorerkrankungen/besonderen Risikofaktoren an staatlichen Schulen im Schuljahr 2021/2022 und das zuletzt mit Allgemeinverfügung vom 9. September 2021 ausgesprochene betriebliche Beschäftigungsverbot für Schwangere für eine Tätigkeit in der Schule gelten derzeit noch fort. Das Staatsministerium steht hierzu laufend im Austausch mit dem für Arbeitsschutz federführend zuständigen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales.

Die aktuellsten Informationen können zudem auf der Homepage des Staatsministeriums unter <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6945/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayernschulen.html> abgerufen werden.

Dieses Hygienekonzept wurde von der Hygienebeauftragten, Julia Lambert, aus mehreren Schreiben des Ministeriums zusammengetragen, zusammengefasst und für unsere Schule angepasst:

gez. Julia Lambert

stellvertretende Schulleiterin  
Büro: 09545-21249-0  
Fax: 09545-21249-90  
[lambert.j@fos.arche-twi.com](mailto:lambert.j@fos.arche-twi.com)

Private Fachoberschule Fränkische Schweiz | Bahnhofstr. 55 | 91330 Eggolsheim